

ENTGELTKATALOG

	Kurzbezeichnung:	Art:	Entgelt:	ZP:	SK:
I. Stationäre LA:					
A. Kinder- und Jugendwohngruppe	WG-KIJU	TS	125,91	x	x
B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche	WG-SPÄD	TS	149,27	x	x
C. Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind	WG-MUKI	TS	159,85	x	x
D. Familienähnliche Wohngemeinschaft	WG-FAM	TS	84,60	x	x
E. Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung	KRISE	TS	280,18		x
F. Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining	WLA			x	x
WLA-Wohnen	WLA-W	TS	134,07	x	x
WLA-Arbeitstraining	WLA-AT	TS	103,46		
WLA-Betreutes Wohnen	WLA-MOB	TS	52,25		x
G. Betreutes Wohnen	MOB	TS	48,78		x
H. Betreute Wohngruppe	MOB-WG	TS	76,91		x
I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen	MOB-KRISE	TS	112,74		x
J. Betreutes Wohnen von jugendlichen Familien	MOB-FAM	TS	51,34		x
K. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung	FPU	TS	41,70		
L. Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung	KUB	TS	45,55		
M. Familienintensivbegleitung	FamIB	TS	177,80		
II. Stationäre LA - Zusatzpakete:					
A. Therapeutische WG-Unterstützung	Z-THER	TS	17,80	x	
B. Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften	Z-SCHU	TS	45,03	x	
C. Besuchsgestaltung für Pflegekinder	Z-BEGE	SS	43,69	x	
III. Mobile und/oder Ambulante LA:					
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	SS	43,34		
B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung	SKJB	SS	37,61		
C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	SS	41,06		
D. Betreuung gefährdeter Jugendlichen mit Migrationshintergrund	BetrMigr	SS	40,30		
F. Familienhilfe	FAMH	SS	33,80		
G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	SS	38,77		
H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	PS	57,81		
I. Psychotherapie	PSYTHER	PS	78,87		
J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	SS	4,62		
K. Sozialbetreuung	SOZBET	SS	24,93		

TS=Tagsatz, SS=Stundensatz, PS=Pauschsatz für die Betreuung von einem Kind bzw. einem Jugendlichen.

ZP=Zusatzpaket - kann zur Grundleistung zusätzlich gewährt werden

SK=Sonderkostenverrechnung - kann zur Grundleistung, wenn im Tagsatz nicht kostenmäßig bedeckt, gewährt werden

SS=Maximalhöhe - über Individualvereinbarung können die Kosten bis zur Maximalhöhe übernommen werden

Mobile und Ambulante Leistungen:

Minutensätze:	Kurzbezeichnung:	Stundensatz:	Minutensatz:	Minutensatz bei MfB:
III.A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	43,34	0,722	0,939
III.B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung	SKJB	37,61	0,627	0,815
III.C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	41,06	0,684	0,890
III.D. Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund	BetrMigr	40,30	0,672	
III.F. Familienhilfe	FAMH	33,80	0,563	0,732
III.G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	38,77	0,646	0,840
III.H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	57,81		
III.I. Psychotherapie	PSYTHER	78,87		
III.J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	4,62	0,077	0,100
III.K. Sozialbetreuung	SOZBET	24,93	0,416	0,540

MfB: Mehrfachbetreuung

Zeitenverrechnung – Maximalzeitenberechnung der MB:	UB in Minuten:	MB - Maximal verrechenbar bis zu x Prozent von der variablen Minutenzeit der UB:	FZ in Minuten:	FK in Kilometer:
II.C. Z-BEGE	variabel	20%	variabel	variabel
III.A. IFF	variabel	50%	variabel	variabel
III.B. SKJB	siehe ad III.B.	20%	variabel	variabel
III.C. SFB	variabel	50%	variabel	variabel
III.D. BetrMigr	siehe ad III.D.	20%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.F. FAMH	variabel	20%	nicht verrechenbar	variabel
III.G. KD-FAM	variabel	100%	variabel	variabel
III.H. PSYBEH	siehe ad III.H.	0%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.I. PSYTHER	siehe ad III.I.	0%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.J. TM	siehe ad III.J.	0%	nicht verrechenbar	variabel
III.K. SOZBET	variabel	0%	siehe ad III.K.	variabel
(variabel: veränderliche Kosten)	<u>UB: Unmittelbare Betreuung</u>		<u>FZ: Fahrzeit zur UB</u>	<u>FK: Fahrtkosten zur UB</u>
	<u>MB: Mittelbare Betreuung</u>			

ad III.B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung:

Die Verrechnung der unmittelbaren Betreuungszeit erfolgt entsprechend der geleisteten variablen Minutenleistung je Betreuungseinheit (eine Betreuungseinheit umfasst 60 Minuten). Fahrzeiten (Fahrtkosten) im Rahmen der unmittelbaren Betreuung sind je Betreuungseinheit mit maximal 15 Minuten verrechenbar. Dies entspricht einer durchschnittlichen Kilometerleistung von maximal 18 Kilometern. Ausgenommen von der Beschränkung mit 18 Kilometern sind Fahrten mit dem Kind/Jugendlichen die von diesem nicht selbstständig mittels öffentlicher Verkehrsmittel oder andere Fahrmöglichkeiten vorgenommen werden können und seine Verselbstständigung (beispielsweise im Rahmen seiner schulischen Bildung, seines beruflichen Fortkommens, bzw. seiner gesundheitlichen Konstitution) betreffen. Jedenfalls sind dazu allenfalls erforderliche Begleitmaßnahmen bei Terminen (Besuche bei Behörden, Ärzten, Schulen, Arbeitsstätten, Hilfsorganisationen, usf.) und die etwaige gleichzeitige Überschreitung von 18 Kilometern entsprechend nur über die Beilage einer Bestätigung der dortigen Anwesenheit mit dem Kind/Jugendlichen verrechenbar

ad III.D. Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund:

Die Verrechnung erfolgt stundenweise je betreutem Kind/Jugendlichen. Aliquotierungen entfallen.

Verrechnung je Stunde: € 40,3 + 20% MB = € 48,36

ad III.H. Psychologische Behandlung:

Tabelle

Ab einer Betreuung von 3 Kindern bzw. Jugendlichen besteht ein Zuschlag von 50% auf 50 Minuten der unmittelbaren Betreuungszeit (= € 86,72).

Die Stundenleistung der Betreuung ist entsprechend der nebenstehenden

Tariffliste aliquot je Kind bzw. Jugendlichen verrechenbar.

Kinder - Jugendliche:	PS je Stunde:
1	57,81
3	28,91
4	21,68
5	17,34

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

ad III.I. Psychotherapie:

Tabelle

Ab einer Betreuung von 3 Kinder bzw. Jugendliche besteht ein Zuschlag von 50% auf 50 Minuten der unmittelbaren Betreuungszeit (= € 118,31).
Die Stundenleistung der Betreuung ist entsprechend der nebenstehenden Tarifliste aliquot je Kind bzw. Jugendlichen verrechenbar

Kinder - Jugendliche:	PS je Stunde:
1	78,87
3	39,44
4	29,58
5	23,66

ad III.J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe:

Die Verrechnung erfolgt über ein in der Betreuungsvereinbarung festzusetzendes wöchentliches Betreuungsstundenausmaß je Kind/Jugendlicher/n

Die so festgesetzten Betreuungsstunden sind vom Betreuer bzw. Leistungserbringer/T räger über die Monatspauschale verrechenbar.

Monatspauschalenberechnung

Wochenstunden x € 20 ergibt Monatspauschale bzw

Kosten je Monat.

Stunden je Woche	Stunden je Monat	Kosten je Woche	pauschalisierte Kosten je Monat:
1	4,33	4,62	€ 20,00
5	21,65	23,10	€ 100,02
usf.			

Achtung:

Im Zuge der **Rechnungslegung** ist vom Leistungserbringer der gemäß § 6c Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz (StKBFG), für Kinder vom 3. bis zum Schuleintritt überwiesene Beitragsersatz des Landes und der Gemeinde **in Abzug zu bringen**. Der Beitrag des Landes zum Personalaufwand der Erhalter gemäß § 2 StKBFG ist bereits in der Normkalkulation berücksichtigt.

ad III.K. Sozialbetreuung:

Die Verrechnung von Fahrtmittelkosten und/oder Fahrtzeitkosten ist dann zulässig, wenn in der Betreuungsvereinbarung eine entsprechende Regelung besteht. Der Kostensatz für Mehrfachbetreuung kann verrechnet werden, wenn gleichzeitig mehr als ein Kind/Jugendlicher mit Kinder- und Jugendhilfeindikation betreut wird und in der Betreuungsvereinbarung eine entsprechende Regelung besteht. Der erhöhte Kostensatz kann nur für unmittelbare Betreuungszeit verrechnet werden.

Kilometergeld:	Kilometer-satz
1 Kilometer:	0,420
1 Kilometer - inklusive mitgenommener Klient:	0,470

Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 53 km/h, ergibt eine Richtzeit von etwa 1,13 Minuten FZ je Kilometer.